



## Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen  
für das Jahr 2026

vom 20.01.2026

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Ratsversammlung für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

### § 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Dazu werden nachfolgende Bezirke definiert:

1. Kieler Innenstadt: der Straßenverband Schlossgarten – Wall – Kaisstraße – über Hauptbahnhof – Ringstraße – Schützenwall – Exerzierplatz – Dammstraße – Lorentzendamm sowie die innenliegenden Straßen
2. Südfriedhof/ Hassee: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „CITTI-PARK“ am Mühlendamm 1, die Möbelhäuser „IKEA“ am Westring 1, „Sconto“ am Westring 3 und „Höffner“ am Westring 5
3. Holtenauer Straße: zwischen Dreiecksplatz und Esmarchstraße einschließlich der Nebenstraßen zwischen Knooper Weg und Feldstraße mit den Teilnehmenden der vom Verein „Die Holtenauer e. V.“ organisierten Veranstaltungen

4. Wik: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „Famila“ in der Prinz-Heinrich-Straße 20

§ 2

Am Sonntag, den 01. März 2026, dürfen die Verkaufsstellen  
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik  
aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Umschlag“  
von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 3

Am Sonntag, den 26. April 2026, dürfen die Verkaufsstellen  
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik  
aus Anlass der Veranstaltung „Kiel blüht auf“  
von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 4

Am Sonntag, den 06. September 2026, dürfen die Verkaufsstellen  
im Ortsteil Pries-Friedrichsort  
aus Anlass der Veranstaltung „Leuchtturmfest Pries-Friedrichsort“  
von 12.00 bis 17.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 5

Am Sonntag, den 04. Oktober 2026, dürfen die Verkaufsstellen  
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik  
aus Anlass der Veranstaltung „Bauern- und Regionalmarkt“  
von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 6

Am Sonntag, den 01. November 2026, dürfen die Verkaufsstellen  
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik  
aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Lichtermeer“  
von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des  
§ 14 LöffZG.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am  
31. Dezember 2026 außer Kraft.

Kiel, den 20.01.2026

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister

(Siegel)